



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 39/2021**

**Freitag, den 14.05.2021**

Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutz-  
maßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am  
05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307)

Seite 150

Landratsamt Deggendorf

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 05.05.2021  
(BayMBI. 2021 Nr. 307)**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Freitag, den 14.05.2021 bei 147,3 (RKI-Statistik vom 14.05.2021, 03:10 Uhr). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (10.05.2021: 142,3; 11.05.2021: 143,1; 12.05.2021: 133,1; 13.05.2021: 144,8).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab **Sonntag, den 16.05.2021, 0.00 Uhr** in Bezug auf die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr folgende Regelungen:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz

zwischen **100 und 150** liegt, **gilt Nr. 2** gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b IfSG **mit der weiteren Maßgabe**, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Nachrichtlich: Nr. 2 lautet:

... zwischen 50 und 100 liegt, ist zusätzlich zu Satz 6 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben,

Hinweise:

Eine inzidenzunabhängige Öffnung ist nur für folgende Bereiche zulässig:  
Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen ist für die sonstigen Ladengeschäfte im Landkreis Deggendorf das Modell „Click & Meet“ unter Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

Die o.g. Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Deggendorf an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150 überschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Deggendorf, 14.05.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.  
Peterle  
Leitender Regierungsdirektor